

eigenen Betriebe geltenden Kontennummern aus der Nummernreihe 8100 bis 8199 unter Voraussetzen der Ziffer „106“ zu kennzeichnen.

(3) Für die Einreichung der Kontoeröffnungsanträge übt das zuständige Ministerium die Funktion eines Finanzierungsorgans aus. Das Saldenkonto „Sperrbeträge der VEB durch Registrierung“ darf nur für Umbuchungen fehlgeleiteter Eingänge in Anspruch genommen werden.

(4) Die Deutsche Notenbank stellt am 5. jeden Monats die auf diesen Saldenkonto zum 4. jeden Monats ausgewiesenen Guthaben ohne besonderen Auftrag zugunsten des Einzelplankontos des zuständigen Ministeriums glatt.

(5) Der buchmäßige Nachweis dieser Beträge hat in der Haushaltsrechnung der Ministerien bei den betreffenden Kapiteln, Sachkonto 493 (Zweckbestimmung: Sperrbeträge der VEB durch Registrierung 1955) zu erfolgen.

(6) Verwaltungen Volkseigener Betriebe verfahren in gleicher Weise wie die Hauptverwaltungen.

§ 3

Die buchmäßige Behandlung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Die abzuführenden Sperrbeträge sind zu Lasten der Gewinnverwendung der Betriebe zu buchen.

Buchungssatz:

Konto 9319	Sonstige Gewinnverwendung
an Konto 9609	Sonstige Verbindlichkeiten
	gegenüber dem Staatshaushalt

In der Bilanz des Kontrollberichtes sind die effektiv abgeführten Sperrbeträge als Fußnote zu Konto 9609 auszuweisen.

2. Betriebe, die nach altem Rechnungswesen abrechnen, haben die jeweils entsprechenden Konten ihres Fachkontenrahmens anzuwenden. Soweit die vorgenannten Konten im volkseigenen Handel nicht geführt werden, sind sie einzurichten.
3. Die als Gewinnverwendung gebuchten Einsparungsbeträge mindern den abführungspflichtigen Bruttogewinn. Sie sind vor Errechnung der Körperschaftsteuer und der Nettogewinnabführung vom Bruttogewinn abzusetzen.
Für die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds und bei Errechnung der Prämienzahlung gemäß Verordnung über die Zahlung von Prämien für das ingenieurtechnische Personal usw. sind die gesperrten Beträge dem geplanten Gewinn zuzurechnen.
4. Bei mit Verlust geplanten Betrieben sind die registrierten Sperrbeträge von den durch die Hauptverwaltungen an die Betriebe und Verwaltungen Volkseigener Betriebe auszureichenden Stützungs-
mitteln zu kürzen, und zwar von den auszureichenden Stützungen

per 31. Juli mit 50 % der Sperrbeträge,
per 31. August mit 25 % der Sperrbeträge,
per 31. Dezember mit 25 % der Sperrbeträge.

Diese gekürzten Beträge sind auf das Konto „Sperrbeträge der VEB durch Registrierung“ der Hauptverwaltung und Verwaltung Volkseigener Betriebe zu überweisen.

Für die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds und bei Errechnung der Prämienzahlung gemäß Verordnung über die Zahlung von Prämien für das ingenieurtechnische Personal usw. sind die gesperrten Beträge vom geplanten Verlust abzusetzen.

5. Die Verwaltungen Volkseigener Betriebe sind verpflichtet, die entsprechende Aufteilung der um die Sperrbeträge gekürzten Stützungs-
mittel auf die ihnen angeschlossenen Betriebe vorzunehmen.

§ 4.

(1) Die von den Betrieben in der FM-Meldung, Spalte „Kontrolle der Verwendung des Lohnfonds“ ausgewiesenen Sperrbeträge sind bis zum 31. August 1955 von den Verwaltungen und Hauptverwaltungen zusammenzufassen und mit dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Registrierung und Kontrolle der Stellenpläne — abzustimmen.

(2) Dem Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — sind sofort nach Abstimmung die Sperrbeträge je Hauptverwaltung mitzuteilen.

(3) Die Verwaltungen Volkseigener Betriebe und Hauptverwaltungen sind für die Kontrolle der Eingänge der Sperrbeträge verantwortlich.

Berlin, den 2. Juli 1955

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Im Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes „Anordnungen zu den Grundsätzen der Kreditierung, Verrechnung und Kontrolle“ sind nachfolgende Berichtigungen zu beachten:

Auf Seite 4 im § 1 Abs. 1 Buchst. a der Vierten Durchführungsbestimmung ist das Wort „arbeiten“ einmal zu streichen.

Auf Seite 21 im § 1 Abs. 3 Ziff. 3 der Anordnung muß es anstatt „Betriebe, die das Prinzip . . .“ richtig heißen „Betriebe, die die Prinzipien . . .“.

Auf Seite 47 muß es in der Überschrift der Anweisung nicht „Forderungen“, sondern „Geldforderungen“ heißen.

In der 8. Zeile von oben der Seite 47 muß es heißen „(Sonderdruck Nr. 81 S. 42)“ anstatt „S. 41“.

Unter 4. derselben Seite muß es heißen: „DEWAG Werbung“.

Auf Seite 51 in der ersten Zeile der Anordnung muß der Absatz nicht (2), sondern (4) lauten.

Auf Seite 53 im § 6 der Anordnung muß der letzte Absatz nicht (4), sondern (5) lauten.

Auf Seite 53 im § 7 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung muß es anstatt „... auf den VF-Aufträgen falsche Angaben gemacht hat“ richtig heißen „... durch Kündigung des Teilnehmers, die schriftlich mit 14tägiger ..“.